

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Umsatzsteuer: Individueller Verbraucherschutz als Zweckbetrieb und ermäßigter Umsatzsteuersatz

Urteil vom 26.08.2021, Az: V R 5/19

2. Umsatzsteuer: Vieheinheiten-Obergrenze bei landwirtschaftlichen Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben

Urteil vom 26.05.2021, Az: V R 11/18

3. Abgabenordnung: Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Einkommensteuervorauszahlungen

Urteil vom 28.09.2021, Az: VIII R 18/18

Urteile und Beschlüsse:

1. Umsatzsteuer: Individueller Verbraucherschutz als Zweckbetrieb und ermäßigter Umsatzsteuersatz

Urteil vom 26.08.2021, Az: V R 5/19

1. Eine Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO) liegt auch bei einer auf die individuelle Situation des Verbrauchers ausgerichteten Aufklärung und Information über Versicherungen vor.

2. Individuelle Verbraucherberatung gegen Entgelt kann im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs nach § 65 AO erfolgen.

3. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist —entgegen der Verwaltungsauffassung in Abschn. 12.9 Abs. 9 UStAE— bei allgemeinen Zweckbetrieben (§ 65 AO) nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 Alternative 1 UStG anwendbar (Bestätigung der BFH-Rechtsprechung).

2. Umsatzsteuer: Vieheinheiten-Obergrenze bei landwirtschaftlichen Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben

Urteil vom 26.05.2021, Az: V R 11/18

1. Die Vieheinheiten-Obergrenze für landwirtschaftliche Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe i.S. des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG , §§ 51 , 51a BewG ist einheitlich für alle Betriebe eines Unternehmers zu ermitteln.

2. Die ertragsteuerrechtliche Behandlung ist umsatzsteuerrechtlich auch dann unerheblich, wenn sie zur Annahme mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe führt.

3. Abgabenordnung: Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Einkommensteuervorauszahlungen

Urteil vom 28.09.2021, Az: VIII R 18/18

1. Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Jahreseinkommensteuer desjenigen Veranlagungszeitraums, für den die Vorauszahlungen zu leisten gewesen wären, bewirkt keine Doppelverzinsung desselben Steueranspruchs, wenn sich die den Festsetzungen zugrunde liegenden Zinsläufe nicht überschneiden.

2. Für den (bedingten) Vorsatz, durch die Nichtangabe von Einkünften in der Jahressteuererklärung eines Vorjahres auch Einkommensteuervorauszahlungen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO zu hinterziehen, ist grundsätzlich erforderlich, dass gegenüber dem Steuerpflichtigen regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden und ihm bekannt ist, dass Einkünfte, die in der Einkommensteuererklärung für einen früheren Veranlagungszeitraum nicht angegeben werden, auch für die Festsetzung der Vorauszahlungen nicht berücksichtigt werden. Die sichere Kenntnis, in welcher Höhe künftige Einkommensteuervorauszahlungen verkürzt werden, wenn in der Jahressteuererklärung eines Vorjahres Einkünfte nicht angegeben werden, ist für die Annahme des Vorsatzes nicht erforderlich.